



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2020

2. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Durchführung der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2019	A 2	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2017 vom 29. November 2019	A 13
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020 vom 11. Dezember 2019	A 3	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018 vom 29. November 2019	A 14
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Berichtsjahr 2018 vom 10. Dezember 2019	A 4	Bekanntmachung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über den Beteiligungsbericht 2018 vom 10. Dezember 2019	A 15
Bekanntmachung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 10. Dezember 2019	A 5	Bekanntmachung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 10. Dezember 2019	A 16
Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes 2020 vom 11. Dezember 2019	A 8	Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Verbandsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019	A 17
Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die Haushaltssatzung 2020 vom 11. Oktober 2019	A 9	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. November 2019	A 18
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 vom 29. November 2019	A 11	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2018 vom 26. November 2019	A 19
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 29. November 2019	A 12	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss der Versorgungsrücklage für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. November 2019	A 20
		Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 19. November 2019	A 21

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Durchführung der Verbandsversammlung

Vom 10. Dezember 2019

Am Freitag, dem **17. Januar 2020 um 9:00 Uhr** findet in der Geschäftsstelle des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung (KZV), mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“, Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, die erste öffentliche Verbandsversammlung im Jahr 2020 statt.

Folgende **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Benennen von zwei Mitgliedsvertretern für die Mitzeichnung des Protokolls sowie Protokollkontrolle des Protokolls der Verbandsversammlung vom 22. November 2019
2. Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des KZV für das Haushaltsjahr 2020 (V 01/01/2020)
3. Beratung und Beschlussfassung über die kalkulierten Stundensätze Monteur/Technik des KZV für das Jahr 2020
 - 3.1. Kalkulation Stundensätze Monteur für das Jahr 2020 (V 02/01/2020)
 - 3.2. Kalkulation Stundensätze Technik für das Jahr 2020 (V 03/01/2020)
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des KZV für das Haushaltsjahr 2020 (V 04/01/2020)
5. Sonstige weitere Gegenstände

St. Egidien, den 10. Dezember 2019

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Röthig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung/des
Wirtschaftsplans
für das Jahr 2020**

Vom 11. Dezember 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

6. Januar 2020 – 14. Januar 2020

jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes in

01445 Radebeul, Meißner Straße 151a/153 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige des Zweckverbandes können gegen den Entwurf bei der Geschäftsstelle Einwendungen erheben. Diese sind bis zum siebten Arbeitstag nach dem letzten Tag der Auslegung möglich. Über fristgemäß erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Radebeul, den 11. Dezember 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
zur Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Berichtsjahr 2018**

Vom 10. Dezember 2019

Auf der Grundlage des § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung wurde der Beteiligungsbericht des ZAOE für das Berichtsjahr 2018 erstellt. Die Verbandversammlung nahm den Bericht in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht wird gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

**in der Zeit vom 6. Januar bis zum 14. Januar 2020
in der Geschäftsstelle des ZAOE,
Meißner Straße 151a/153
in 01445 Radebeul**

zur Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Der Beteiligungsbericht steht gleichzeitig auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zaoe.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Radebeul, den 11. Dezember 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund von § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH vom 15. Juli 2004, zuletzt geändert am 12. Juli 2018, wird der in der 86. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. September 2019 festgestellte Jahresabschluss 2018 der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH bekannt gemacht.

1 Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	275 937 836,44 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	243 491 147,77 EUR
	– das Umlaufvermögen	31 562 546,24 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	884 142,43 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	1 866 452,30 EUR
	– die erhaltenen Investitionszuschüsse	95 584 446,70 EUR
	– die Rückstellungen	3 323 935,88 EUR
	– die Verbindlichkeiten	158 286 596,55 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	16 876 405,01 EUR
1.2	Jahresüberschuss	387 151,92 EUR
1.3	Summe der Erträge	33 447 513,11 EUR
1.3.1	Summe der Aufwendungen	33 060 361,19 EUR

2 Behandlung des Jahresüberschusses

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn in Höhe von 387.151,92 EUR. Der Verrechnung des Überschusses mit dem Verlustvortrag des Vorjahres sowie der Übertragung des Restes auf neue Rechnung wurde zugestimmt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH wurde durch Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 19. Juli 2019 testiert:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH), Chemnitz: Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH), Chemnitz, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH), Chemnitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellung können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Un-

richtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umgang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht liegt in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 14. Januar 2020

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, öffentlich aus.

Chemnitz, den 10. Dezember 2019

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Dr. Neuhaus
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Parthenaue
über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes 2020**

Vom 11. Dezember 2019

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 mit seinen Bestandteilen wurde durch die Verbandsversammlung am 11. Oktober 2019 beschlossen. Die Landesdirektion Sachsen hat im Bescheid vom 6. November 2019 (Aktenzeichen 20-2217/125/8) mit folgender Einschränkung genehmigt: Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 93 000,00 Euro wird gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Höhe von 33 000 Euro genehmigt. Im Übrigen wird er versagt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 17. Januar 2020
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Plaußer Dorfstraße 23, 04349 Leipzig.

Leipzig, den 11. Dezember 2019

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die Haushaltssatzung 2020

Vom 11. Oktober 2019

Nachstehend wird die auf der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 11. Oktober 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 (einschließlich Haushaltssatzung) bekannt gegeben. Die Landesdirektion Sachsen hat im Bescheid vom 6. November 2019 mit folgender Einschränkung genehmigt: Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 93 000,00 Euro wird gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Höhe von 33 000 Euro genehmigt. Im Übrigen wird er versagt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Parthenaue für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtliche anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	924 170,00 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	840 062,00 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen u. Aufwendungen (ordentl. Ergebnis) auf	84 108,00 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	-€
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-€
– Gesamtergebnis auf	84 108,00 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-€
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	-€
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-€
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 Sächs-GemO auf	-€
– Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	84 108,00 €

Im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	901 890,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	857 422,00 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44 468,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-€
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110 400,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-110 400,00 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamterträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-65 932,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	93 000,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	69 996,03 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	4 064,03 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 93 000,00 € festgesetzt.

§ 3

Weitere Verpflichtungsermächtigungen als die o.g. Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Abgabesatz der Gewässerunterhaltung wird festgesetzt für:

– Anlieger/ Hinterlieger auf	1,62 EUR/lfm
– Einleiter auf	0,041 EUR/m³

§ 6

Der Ertrag aus Umlage des Zweckverbandes
Parthenaue für Regionalentwicklung wird
festgesetzt auf 144 400,00€

Der Ertrag aus Umlage Gewässer II. Ordnung
(Kommunaler Eigenanteil) wird festgesetzt auf 113 300,00€

Der Ertrag aus Sonderumlage für Gerichts-
und Anwaltskosten in der Gewässerunterhal-
tung wird festgesetzt auf 60 000,00€

Leipzig, den 11. Oktober 2019

Dr. G. Lantzsch
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBL. S. 542) geändert worden ist, wird der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 85. Sitzung vom 21. Juni 2019 festgestellte Jahresabschluss 2017 bekannt gemacht.

EUR

1. Bilanzsumme	193 815 700,88
1.1 davon entfallen auf Aktivseite	
das Anlagevermögen	126 386 723,92
das Umlaufvermögen	67 428 976,96
1.2 davon entfallen auf die Passivseite	
die Kapitalposition	0,00
die Sonderposten	150 268 121,10
die Rückstellungen	6 217 016,31
die Verbindlichkeiten	33 930 106,03
die Rechnungsabgrenzungsposten	3 400 457,44

2. Ergebnisrechnung 2017	
– ordentliche Erträge	180 928 619,39
– außerordentliche Erträge	0,00
– ordentliche Aufwendungen	180 928 619,39
– Gesamtergebnis	0,00
3. Finanzrechnung 2017	
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12 188 178,48
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	-16 914 748,06
– Änderung des Zahlungsmittelbestandes	-4 726 569,58

Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2017 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 14. Januar 2020

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 29. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBL. S. 542) geändert worden ist, wird die durch der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 87. Sitzung vom 29. November 2019 festgestellte Jahresabschluss 2018 bekannt gemacht.

	EUR
1. Bilanzsumme	231 815 051,50
1.1 davon entfallen auf Aktivseite	
das Anlagevermögen	152 700 596,50
das Umlaufvermögen	79 114 455,00
1.2 davon entfallen auf die Passivseite	
die Kapitalposition	0,00
die Sonderposten	149 789 718,79
die Rückstellungen	8 673 930,93
die Verbindlichkeiten	69 087 912,26
die Rechnungsabgrenzungsposten	4 263 489,52

2. Ergebnisrechnung 2018	
– ordentliche Erträge	206 716 248,23
– außerordentliche Erträge	0,00
– ordentliche Aufwendungen	206 716 248,23
– Gesamtergebnis	0,00
3. Finanzrechnung 2018	
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12 112 161,48
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	-7 268 171,82
– Änderung des Zahlungsmittelbestandes	4 843 989,66

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 14. Januar 2020

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 29. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2017**

Vom 29. November 2019

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBL. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 85. Sitzung vom 21. Juni 2019 den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt in der Zeit

vom 6. Januar 2020 bis 14. Januar 2020

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 29. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2018**

Vom 29. November 2019

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBL. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 87. Sitzung vom 29. November 2019 den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt in der Zeit
vom 6. Januar 2020 bis 14. Januar 2020

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 29. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über den Beteiligungsbericht 2018

Vom 10. Dezember 2019

Der Kulturkonvent des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erhielt in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019 gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBL, S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBL, S. 542) geändert worden ist, die Information und die entsprechenden Unterlagen zum Beteiligungsbericht 2018 des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

Der Kulturkonvent nahm den Beteiligungsbericht des Kulturräumes zur Kenntnis.

Gemäß § 99 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vom Kulturräum zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwohner und andere Interessenten können den Beteiligungsbericht des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge das ganze Jahr über, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21, Zi.-Nr. 2.02, einsehen.

Meißen, den 10. Dezember 2019

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 10. Dezember 2019

Der Kulturkonvent des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gemäß § 88 c Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, beschlossen.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang 2018 wird nach § 88 c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt beziehungsweise auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und andere Interessenten können den Jahresabschluss inklusive Anlagen des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge nach vorheriger terminlicher Vereinbarung in der Geschäftsstelle des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21, Zi.-Nr. 2.02, einsehen.

Meißen, den 10. Dezember 2019

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse
„Ostsächsische Sparkasse Dresden“
über die Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 13. Dezember 2019

Am Montag, den 13. Januar 2020 wird um 14:00 Uhr in der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Forum am Altmarkt, Dr.-Külz-Ring 17, 01067 Dresden, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ stattfinden, für die folgende Tagesordnung vorgesehen ist:

- TOP 1** Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung von Hinderungsgründen und Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Verpflichtung der Vertreter in der Verbandsversammlung
- TOP 3** Wahl des Zweckverbandsvorsitzenden
- TOP 4** Wahl des stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden
- TOP 5** Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 ÖRKSF-G

- TOP 6** Wahl von weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
- a) Festlegung der Zahl der Mitglieder, die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ÖRKSF-G aus der Mitte der Vertretung des Trägers zu wählen sind
 - b) Wahl der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 1. Alt. ÖRKSF-G und des Stellvertreters gemäß § 11 Absatz 1 Satz 5 ÖRKSF-G
 - c) Wahl der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 2. Alt. ÖRKSF-G und des Stellvertreters gemäß § 11 Absatz 1 Satz 5 ÖRKSF-G
- TOP 7** Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 ÖRKSF-G
- TOP 8** Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 ÖRKSF-G
- TOP 9** Sonstiges

Dresden, den 13. Dezember 2019

Zweckverband für die Verbundsparkasse
„Ostsächsische Sparkasse Dresden“
Michael Geisler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 26. November 2019

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2018

Ordentliche Erträge	175 378 573,57 Euro
Ordentliche Aufwendungen	172 519 125,74 Euro
Ordentliches Ergebnis	2 859 447,83 Euro
Außerordentliche Erträge	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 Euro
Sonderergebnis	0,00 Euro
Gesamtergebnis	2 859 447,83 Euro

Das ordentliche Ergebnis von 2 859 447,83 Euro wird der Kapitalposition zugeführt. Weiterhin werden 1 185 454,25 Euro der Kapitalposition zugeführt. Die Kapitalposition erhöht sich damit insgesamt um 4 044 902,08 Euro. Der nicht durch Kapitalposition gedeckte Fehlbetrag erhöht sich um 1 185 454,25 Euro.

2. Finanzrechnung 2018

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	172 611 164,66 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85 668 308,05 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	86 942 856,61 Euro
Einzahlungen für Investitionen	98 000 000,00 Euro
Auszahlungen für Investitionen	194 663 889,12 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-96 663 889,12 Euro

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag

-9 721 032,51 Euro

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00 Euro
Einzahlungen aus Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

Änderung des Finanzmittelbestands	-9 721 032,51 Euro
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 Euro
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 Euro
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	148 799 795,71 Euro
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	136 335 870,91 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus haushaltunwirksamen Vorgängen	12 463 924,80 Euro
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	2 742 892,29 Euro
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 Euro
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	2 742 892,29 Euro
Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltjahrs	10 278 609,61 Euro
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltjahrs	13 021 501,90 Euro
3. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018	
Aktiva	
Anlagevermögen	851 870 034,49 Euro
Umlaufvermögen	26 989 694,63 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7 472 874,07 Euro
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	766 994 220,27 Euro
Summe Aktiva	1 653 326 823,46 Euro
Passiva	
Kapitalposition	4 044 902,08 Euro
Sonderposten	2 033 766,29 Euro
Rückstellungen	1 636 451 000,00 Euro
Verbindlichkeiten	2 497 915,65 Euro
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8 299 239,44 Euro
Summe Passiva	1 653 326 823,46 Euro

Dresden, den 26. November 2019

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

**Bekanntmachung
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
zum Beteiligungsbericht 2018**

Vom 26. November 2019

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen hat gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 63 der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Ar-

tikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2018 aufgestellt und dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. November 2019 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht wird in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dresden, den 26. November 2019

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

**Bekanntmachung
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
zum Jahresabschluss der Versorgungsrücklage
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 26. November 2019

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 den Jahresabschluss der Versorgungsrücklage für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2018

Ordentliche Erträge	23 496 066,90 Euro	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 Euro
Ordentliche Aufwendungen	23 496 066,90 Euro	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 Euro
Ordentliches Ergebnis	0,00 Euro	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00 Euro
Außerordentliche Erträge	0,00 Euro	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 Euro	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltswirksamen Vorgängen	0,00 Euro
Sonderergebnis	0,00 Euro	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-23 496 066,90 Euro
Gesamtergebnis	0,00 Euro		

2. Finanzrechnung 2018

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 Euro	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23 496 066,90 Euro	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23 496 066,90 Euro	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-23 496 066,90 Euro
Einzahlungen für Investitionen	0,00 Euro	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltjahrs	23 496 066,90 Euro
Auszahlungen für Investitionen	0,00 Euro	Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltjahrs	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro		
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-23 496 066,90 Euro		

3. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018

Aktiva			
Anlagevermögen		0,00 Euro	
Umlaufvermögen		0,00 Euro	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro	
Summe Aktiva		0,00 Euro	
Passiva			
Rückstellungen		0,00 Euro	
Verbindlichkeiten		0,00 Euro	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro	
Summe Passiva		0,00 Euro	

Änderung des Finanzmittelbestands -23 496 066,90 Euro

Dresden, den 26. November 2019

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018

Vom 19. November 2019

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 19. November 2019 den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

1. Jahresabschluss 2018

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

Anlagevermögen	3 334 267 062,22 Euro
Umlaufvermögen	124 137 351,65 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	15 259 606,45 Euro
Summe Aktiva	3 473 664 020,32 Euro

Passiva

Eigenkapital	1 799 629,67 Euro
Rückstellungen der Zusatzrente	3 411 815 357,37 Euro
Rückstellungen der ZusatzrentePlus	55 597 926,12 Euro
Sonstige Rückstellungen	1 052 933,24 Euro
Verbindlichkeiten	2 682 992,04 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	715 181,88 Euro
Summe Passiva	3 473 664 020,32 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung 2018

Summe der Erträge	312 650 405,73 Euro
Summe der Aufwendungen	94 027 611,65 Euro
Zuführung zu den Rückstellungen	218 820 613,80 Euro
Jahresfehlbetrag	-197 819,72 Euro

2. Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag wird der Verlustrücklage entnommen.

3. Die Verwaltung wird entlastet.

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der Zusatzversorgungskasse wurden durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 1. Oktober 2019 testiert:

„An die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für

das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Zusatzversorgungskasse zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Zusatzversorgungskasse unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Zusatzversorgungskasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Zusatzversorgungskasse abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Zusatzversorgungskasse ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Dresden, den 19. November 2019

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

